

Vertragsbedingungen für den Betreuungsvertrag

1. Rahmenbedingungen der Betreuung

- 1.1 Der Verein übernimmt im Auftrag der/des Erziehungsberechtigten Vertragsbeginn die Betreuung des im Vertrag genannten Kindes.
- 1.2 Die Betreuung findet an Schultagen zwischen 7:00 und 8:00 Uhr sowie 11:40 und 15:45 Uhr in den unterrichtsfreien Zeiten in den Räumen der Körler Grundschule statt.
- 1.3 Der Betreuungsvertrag gilt nur für die Zeiten des Schulbetriebes. Während der gesetzlichen Ferienzeiten und beweglichen Ferientage des Landes Hessen müssen gesondert Verträge abgeschlossen werden, sofern eine Betreuung angeboten wird. Wenn der Schulbetrieb aufgrund höherer Gewalt eingestellt wird, fällt die Betreuung aus.
- 1.4 An Tagen vor Ferien oder bei Zeugnisausgabe endet der Schulunterricht bereits um 10:40 Uhr, an diesen Tagen endet die Betreuung bereits um 14:30 Uhr.
- 1.5 Die/der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass sich ihr/sein Kind im Rahmen der Betreuung eigenständig im Gebäude und auf dem Schulhof aufhalten sowie für Projekte gemeinsam mit Betreuungskräften das Schulgelände verlassen darf. Verlässt das Kind eigenmächtig das Schulgelände, übernimmt der Verein nach Verlassen des Schulgeländes keine Haftung.

2. Kosten

- 2.1 Die Kosten für die Betreuung sind abhängig vom gewählten Betreuungsmodell. Sie können dem Betreuungsvertrag entnommen werden. Das Betreuungsentgelt wird zum Beginn eines Monats vom ersten Vertragsmonat an in zwölf gleichen Monatsraten erhoben.
- 2.2 Für die Gebührenerhebung gibt die/der Erziehungsberechtigte eine Einzugsermächtigung (enthalten im Datenblatt) ab. Eine Rückzahlung des Beitrages bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung ist nicht möglich. Durch Rücklastschriften bzw. Nichteinlösung von Lastschriften entstehende Gebühren sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 2.3 Die Höhe des Betreuungsentgelts bemisst sich nach dem Personalbedarf. Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern, kann eine Anpassung des Monatsbeitrages zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes möglich sein. Dies wird der/dem Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. In diesem Fall ist eine Auflösung des Betreuungsvertrages im Rahmen eines befristeten Sonderkündigungsrechtes möglich.
- 2.4 Für eine unterjährige/außerordentliche Anmeldung zum Betreuungsangebot (für Zugezogene oder für Familien in Notsituationen) kann ein Antrag mit Begründung beim Vorstand gestellt werden.

- 2.5 Liegt das Familieneinkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze kann bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Betreuungsbeitrag zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden nach Eingang der Beiträge vom Kreis zurückerstattet.

- 2.6 Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet. Die Höhe der Beiträge ist der Anmeldung zum Mittagessen zu entnehmen. Diese werden monatlich abgebucht. Durch Rücklastschriften bzw. Nichteinlösung von Lastschriften entstehende Gebühren sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

3. Aufnahmebedingungen/Warteliste

Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Betreuungsplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste angelegt. Die Aufnahme erfolgt dann nach einem Sozialplan des Vorstandes in Absprache mit der Schulleitung und unter Anhörung des Betreuungspersonals.

4. Versicherung

- 4.1 Die Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler, die an einem Betreuungsangebot teilnehmen, ist durch den Schulträger geregelt und durch die Unfallkasse Hessen abgedeckt.
- 4.2 Die/der Erziehungsberechtigte bestätigt eine Haftpflichtversicherung für das zu betreuende Kind abgeschlossen zu haben.

5. Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände der Kinder. Die Haftung des Vereins ist im Übrigen wegen aller Haftpflichtfälle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Betreuungskräfte - Eltern – Lehrkräfte

- 6.1 Die/der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal Kontakt mit den Lehrkräften der Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Die Inhalte dieser Gespräche werden vertraulich behandelt und beziehen sich nicht auf die Leistungen und das Verhalten des Kindes im Unterricht.
- 6.2 Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Die für Schulen geltenden Bestimmungen für den Datenschutz werden gewahrt.
- 6.3 Die/der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet eine Abwesenheit des Kindes während der üblichen Betreuungszeiten unverzüglich der Betreuung (gesondert von der Schule) unter der oben angegebenen Telefonnummer telefonisch oder per Textnachricht mitzuteilen.

- 6.4 Die/der Erziehungsberechtigte ist weiterhin verpflichtet § 34 des Infektionsschutzgesetzes (ansteckende Krankheiten) zu beachten und andere Gründe, die eine gemeinsame Betreuung mit anderen Kindern beeinträchtigen könnten, mitzuteilen.

7. Betreuungsgrundsätze

7.1 **Betreuungsgruppe**

- Die Betreuung findet in der Regel in den Betreuerräumen und auf dem Schulgelände statt.
- Das Personal der Betreuungsgruppe sorgt für die Organisation und den reibungslosen Ablauf des Mittagessens,
 - ist Ansprechpartner bei Problemen, Wünschen und Anregungen,
 - macht den betreuten Kindern Spiel-, Bastel- und Bewegungsangebote zur sinnvollen Gestaltung der Betreuungszeit,
 - beaufsichtigt die Kinder während der Zeiträume für die Anfertigung der Hausaufgaben.

7.2 **Tägliche Anwesenheitskontrolle/Abmeldung wegen Krankheit**

- Jedes Kind, das morgens in die Schule oder mittags aus dem Unterricht/der Pause in die Betreuungsgruppe kommt, meldet sich zuerst bei dem Betreuungspersonal an.
- Auf einer Anwesenheitsliste wird täglich die Anwesenheit vermerkt.
- Kinder, die abgeholt werden oder nach Hause gehen, melden sich in der Betreuungsgruppe ab.
- Hält sich ein Kind nicht an die festgelegten Absprachen und Maßnahmen zur Anwesenheitskontrolle, wird seitens des Vereins keine Haftung übernommen.
- Falls ein Kind verhindert ist oder krank ist, muss die Abmeldung von der Betreuung bis spätestens 08:00 Uhr, im Falle einer Frühbetreuung bis 7:00 Uhr, erfolgen (siehe 6.3).
- Sollte ein Kind versehentlich nach Hause gegangen oder gefahren sein, obwohl es in der Betreuung angemeldet ist, informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsgruppe bitte umgehend telefonisch.

7.3 Essenszeiten

- Die Kinder können an einem kostenpflichtigen, warmen Mittagessen teilnehmen.
- Nimmt ein Kind nicht an der warmen Mahlzeit teil, können die Erziehungsberechtigten ihrem Kind zusätzlich zu dem Schulfrühstück eine Lunchbox mitgeben.

7.4 Hausaufgabenbetreuung

- Die Hausaufgabenzeit im Rahmen des Betreuungsangebotes bietet jedem Kind eine hervorragende Möglichkeit zur Entwicklung der Selbstständigkeit.
- Die Hausaufgabenzeit ist für die Kinder freiwillig.
- Sollte ein Kind aus pädagogischen Gründen vorübergehend von der Hausaufgabenzeit ausgeschlossen werden, informieren die Erzieherinnen die Eltern darüber.

Die endgültige Kontrolle der Hausaufgaben auf Vollständigkeit obliegt nach wie vor den Erziehungsberechtigten.

7.5 Ende der täglichen Betreuungszeit

- Die Betreuungszeit endet täglich um 15:45 Uhr. Spätestens zu dieser Zeit muss das Kind abgeholt sein, denn die Dienstzeit des Betreuungspersonals endet dann.
- Muss das Betreuungspersonal warten, werden Ihnen folgende Gebühren in Rechnung gestellt:
 - 10 € für die erste angebrochene halbe Stunde,
 - 15 € für jede weitere angebrochene halbe Stunde.

Diese Vertragsbedingungen erkennen die Parteien als Grundlage des Betreuungsvertrages an.

Mit Ihren Unterschriften auf dem Betreuungsvertrag sowie ggf. der Anmeldung zum Mittagessen akzeptieren die Parteien die Vertragsbedingungen.